



21/SN-110/ME XIX. GP  
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betitit GESETZENTWURF
Zl. 55 -GE/19
Datum: 9. FEB. 1995
Verteilt 13.2.95 11

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
Tel (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2555	Datum
97.103/15-SL III/94	AM-14	Wallner	FAX	2683	06.02.95

Betreff:

Aufenthaltsgesetz;  
Begutachtung der Novelle

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Murten

Eleonora Hostasch

Beilagen



Der Direktor:

iA

Wallner

Josef Wallner

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium  
für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	2 DW	2555	Datum
97.103/15-SL III/94	AM/Dü/Wa/14/Wallner		FAX	2683	11.01.95

F5020/0154

18. Jan 1995

Betreff:

Aufenthaltsgesetz;  
Begutachtung der Novelle

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das gegenständliche Gesetzesvorhaben seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt, weil dadurch eine Reihe von Problemen, die im bisherigen Gesetzesvollzug aufgetreten sind, beseitigt werden.

Insbesondere stimmt die Bundesarbeitskammer den vorgesehenen

- Erleichterungen bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Wegfall der Vierwochenfrist und der Sechswochenfrist gem § 6 Abs 3 in der geltenden Fassung),
- der Ausdehnung der erstmaligen Befristung der Aufenthaltsbewilligung von sechs Monaten auf ein Jahr,

- der Einführung von Teilquoten und
- der Berechtigung zur Erstantragstellung im Inland für bestimmte Personengruppen zu.

Dennoch bestehen seitens der Bundesarbeitskammer zu einer Reihe der vorgesehenen Änderungen im Einzelnen Einwände und erlaubt sich die Bundesarbeitskammer entsprechend ihren bereits in der Vergangenheit dem do Bundesministerium bekannt gegebenen Vorstellungen auch einige zusätzliche Neuerungen bzw Klarstellungen, wie sie nachstehend näher angeführt werden, vorzuschlagen.

**Neuregelung des gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 5 Abs 1:**

Das Vorliegen eines gesicherten Lebensunterhaltes als Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird auch von der Bundesarbeitskammer als notwendiges Kriterium angesehen.

Die Auslegung dieses Begriffs hat allerdings bisher zu großen Ungleichmäßigkeiten im Vollzug der einzelnen Bundesländer, zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen und in zahlreichen Fällen auch zu nicht rechtfertigenden sozialen Härten geführt.

So wurden und werden beispielsweise sogar Anträge unter Hinweis auf einen nicht gesicherten Lebensunterhalt abgewiesen, obwohl der ausländische Arbeitnehmer langjährig in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, kollektivvertraglich oder sogar leicht überkollektivvertraglich entlohnt wird und ganz offenkundig seit Jahren über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügt. Ebenso erhalten langjährig in Österreich vollzeitbeschäftigte ausländische Arbeitnehmer wegen eines angeblich nicht gesicherten Lebensunterhaltes Ablehnungsbescheide, weil sie vorübergehend Arbeitslosengeld beziehen müssen (z.B. während der Winterbauarbeitslosigkeit) und dadurch eine vorübergehende Einkommensverminderung eintritt.

**Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, daß hinsichtlich des Lebensunterhaltes eine Legaldefinition geschaffen wird, wonach**

**jedenfalls bei Vorliegen einer kollektivvertraglich entlohnnten Beschäftigung oder einer zur Existenzsicherung gedachten gesetzlichen Transferleistung von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist.**

**In Verlängerungsfällen bzw im Falle eines Widerrufs gemäß § 8 Abs 1 ist außerdem die Verpflichtung zur Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Widerrufsinteresse und dem Schutz des Sozial- und Familienlebens im Sinne der §§ 19 und 20 Fremdengesetz vorzusehen.**

### **Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung im Inland**

**Zusätzlich zu den in § 6 Abs 2 enthaltenen Fällen sollte auch bei folgenden Gruppen die Antragstellung im Inland möglich sein:**

- abgewiesene Asylwerber, deren Asylantrag vor dem 1.7.1993 gestellt wurde oder bei denen die erstinstanzliche Entscheidung nicht innerhalb eines Jahres getroffen wurde. Grundsätzlich ist zwar darauf zu achten, daß nicht im Wege des Asylrechts eine Umgehung des Aufenthaltsgesetzes erfolgt; wenn aber die Behörde nicht innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums zu entscheiden im Stande ist, erscheint es nicht mehr als gerechtfertigt, den mittlerweile oft schon durch eine vorhandene Wohnung und Beschäftigung integrierten Ausländer zur Antragstellung im Ausland zu veranlassen.
- Auch bei Personen, die die Frist zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus einem trifftigen Grund versäumt haben, ist der Verweis auf eine neue Antragstellung im Ausland oft eine völlig unverhältnismäßige Härte, weil dies in zahlreiche Fälle den Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz zur Folge hätte. Es sollte daher für diesen Fällen ein besonderer Wiedereinsetzungstatbestand unter zwingender Bedachtnahme auf den Schutz des Familien- und Privatlebens im Sinne der §§ 19 und 20 Fremdengesetz oder die Möglichkeit zur Antragstellung im Inland geschaffen werden.

**Zu den einzelnen im Novellierungsentwurf enthaltenen Bestimmungen wird seitens der Bundesarbeitskammer folgendes angemerkt:**

**Zu Z 3:**

Die im **§ 2 Abs 3** vorgesehene Möglichkeit von Teilquoten wird grundsätzlich begrüßt; es erscheint aber als zweckmäßig, die Verordnungsermächtigung nicht als Kann-Regelung sondern als Ist-Regelung zu gestalten.

Zu **§ 2 Abs 3 Z 5** ist anzumerken, daß in Österreich geborene Kinder generell von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausgenommen werden sollten. Die Regelung dieser Z 5 sollte daher in den **Ausnahmekatalog des § 1 Abs 3** aufgenommen werden.

**Abs 3 Z 2** sieht eine Teilquote für Führungskräfte und besonders qualifizierte Fachkräfte vor; die Erläuternden Bemerkungen sprechen in diesem Zusammenhang - offenbar im Widerspruch zur Formulierung des Gesetzestextes - nur von Führungskräften und sollten daher entsprechend angepaßt werden.

**Zu Z 4:**

In **§ 3 Abs 3** ist eine Fristverkürzung nach Abs 1 Z 2 und Abs 2 vorgesehen, wenn Lebensunterhalt und Unterkünfte "auf Dauer" gesichert sind. Dieses schon im geltenden Recht enthaltene Erfordernis der Sicherung "auf Dauer" ist unrealistisch, weil der Bestand von Wohnung und Lebensunterhalt für die Zukunft nur sehr beschränkt vorhersehbar ist. Vorgeschlagen wird daher, diese Regelung dahingehend abzuändern, daß zum Zeitpunkt der Antragstellung Lebensunterhalt und Unterkunft als ausreichend und stabil beurteilbar sein müssen.

**Zu Z 5:**

Die im **§ 4 Abs 2** letzter Satz enthaltene Kann-Regelung betreffend eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung wird nach den bisherigen Beobachtungen der Bundesarbeitskammer in sehr unbefriedigender Weise angewendet.

So wird oft selbst in Fällen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses, einer gesicherten ortsüblichen Unterkunft und eines langjährigen erlaubten Aufenthaltes in Österreich dem

Antrag auf eine unbefristete Bewilligung aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht stattgegeben.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, in Analogie zur Befreiungsscheinregelung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach fünfjährigem Aufenthalt einen **Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung** zu schaffen.

**Zu § 4 Abs 3 letzter Teilsatz** ist anzumerken, daß die Beschränkung der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung auf höchstens 5 Jahre dem Prinzip der Gleichbehandlung von Angehörigem und Erstbewilligungsträger, das diesem Absatz zu Grunde liegt, widerspricht. Der letzte Teilsatz sollte daher gestrichen werden.

**Zu Z 6:**

Im **§ 5 Abs 3 neu** ist im Gegensatz zu bisher die Anführung der Wirtschaftszweige bei der Unbedenklichkeitserklärung durch das Arbeitsmarktservice nicht mehr vorgesehen. Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen den Entfall dieses Punktes aus, da ihm auch in Zukunft - so wie schon bisher - eine durchaus wesentliche Bedeutung zukommt.

**Zu Z 7:**

Die neu vorgesehene Regelung über Änderung bzw Änderungsverbot des Aufenthaltszwecks im **§ 6 Abs 1 und Abs 2** ist unseres Erachtens widersprüchlich formuliert. Während § 6 Abs 1 letzter Satz ein ausdrückliches Änderungsverbot des Aufenthaltszweckes vorsieht, geht der letzte Satz des Abs 2 sehr wohl von der Möglichkeit der Änderung des Aufenthaltszwecks aus.

Die Bundesarbeitskammer stimmt dem Bundesministerium für Inneres insofern zu, daß eine Regelung für den Fall der Änderung des Aufenthaltszweckes erforderlich ist, die zur Vermeidung von Umgehungen des Aufenthaltsgesetzes restriktiv sein muß; Änderungen sollten aber nicht vollständig verumöglicht werden.

Vorgeschlagen wird daher die **Einführung eines eindeutig geregelten Änderungsverfahrens**, das einen formellen Änderungsantrag und - im Fall der Aufenthaltsänderung zum Zweck der Erwerbsausübung in Österreich - die Einholung einer Unbedenklichkeitserklärung des Arbeitsmarktservices gem § 5 Abs 2 vorsehen soll.

Zu **§ 6 Abs 3** neu wird angeregt, daß in Angleichung an die Verlängerungsregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Aufenthaltsbewilligung bei einem rechtzeitig eingebrochenen Verlängerungsantrag nicht bis zur Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz sondern **bis zur rechtskräftigen Entscheidung als verlängert gelten soll**.

#### **Zu Z 8:**

Die im **§ 8 Abs 1** vorgesehene Ausdehnung der Widerrufsgründe einer erteilten Aufenthaltsbewilligung ("....oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs 1 ....") ist nach Auffassung der Bundesarbeitskammer durch die bisherigen Erfahrungen mit dem Aufenthaltsgesetz nicht gerechtfertigt und wird auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht näher begründet. Es ist angesichts der in der Praxis sehr unterschiedlichen Gesetzesvollziehung durch die einzelnen Bundesländer und Bezirke im Falle einer solchen Änderung zu befürchten, daß beispielsweise im Fall der Arbeitslosigkeit in Zukunft selbst ein langjährig hier lebender Ausländer mit dem Verlust seiner Bewilligung rechnen müßte.

Der **§ 8** sollte vielmehr um einen Abs 3 ergänzt werden, der bei einer Entscheidung gem § 8 die **zwingende Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne der §§ 19 und 20 Fremdengesetz vorsieht** (vgl auch oben die Ausführungen zum gesicherten Lebensunterhalt).

#### **Zu Z 9:**

Für den Fall des Familiennachzugs sollte für besonders berücksichtigungswürdige Fälle eine Härteklausel vorgesehen werden (**Nachsichtsantrag**).

Dementsprechend wäre zumindest im Falle des Familiennachzugs die Möglichkeit eines Nachsichtsantrags oder einer Berufungsmöglichkeit auch bei Quotenerschöpfung vorzusehen (**§ 9 Abs 4 neu**)

Zu **§ 9 Abs 3** sollte außerdem zur Sicherung der objektiven Vergabe der begrenzten Quotenplätze eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden, daß Anträge nach dem Datum des Einlangens zu reihen und zu behandeln sind.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

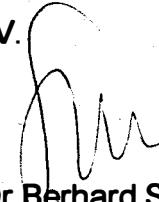
Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch

Der Direktor:

i.V.



Dr Berhard Schwarz